

Sitzungsvorlage

öffentlich

2017/09/101

Betreff

**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31
Gebiet: westlich Bürgermeister-Hergenhan-Straße
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	TOP	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)		20.07.2017	Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat ein Gesamtkonzept zur Entwicklung des Einzelhandels in Trittau erarbeitet. Im Zusammenhang mit einer Verlagerung des an der Bürgermeister-Hergenhan-Straße ansässigen Familia-Verbrauchermarktes an die Großenseer Straße wird die Aufhebung des Planungsrechtes für bisherigen Markt-Standort erforderlich. Der Abschluss dieses Verfahrens wird von der Landesplanungsbehörde als Voraussetzung für eine Genehmigung des neuen Standortes angesehen.

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes soll das Sondergebiet – Einzelhandel – in gebietstypisches Gewerbegebiet umgewidmet werden. Die Zulässigkeit der Nutzungen soll analog zu den gewerblichen Nutzungen gesteuert werden.

Die Gemeindevertretung hat sich in ihrer Sitzung am 30.03.2017 mit den Inhalten der Planung befasst und den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB gefasst. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der Berichtigung an die geänderte Art der Nutzung angepasst.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 der Gemeindevertretung empfohlen, den nachstehenden Beschlussvorschlag anzunehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet

Westlich Bürgermeister-Hergenhan-Straße

und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Anlage 1 - Planzeichnung

Anlage 2 - Zeichenerklärung

Anlage 3 - Text

Anlage 4 - Begründung